

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

13.09.1989

Geschäftszahl

89/18/0119

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 88/04/0161 B 13. September 1988 VwSlg 12760 A/1988 RS 1

Stammrechtssatz

Die Beschwerde - also jenes Schriftstück, hinsichtlich dessen Inhaltes die Verantwortlichkeit des Rechtsanwaltes durch das Unterschriftserfordernis nach § 24 Abs 2 VwGG hervorgehoben ist - war in ihrem Rubrum an den VwGH adressiert. Hinsichtlich der Verwendung eines Kuverts mit richtiger Adresse ist eine besonders sorgfältige Überwachung nicht geboten. In dem Umstand, dass von der Kanzleikraft des Rechtsvertreters des Antragstellers ein Kuvert mit falscher Adresse verwendet worden ist, ist somit kein die Bewilligung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Beschwerdefrist ausschließendes Verschulden zu erblicken.